Wachstumschancengesetz: Verpflichtung zur elektronischen Rechnung im Leistungsaustausch zwischen Unternehmern



In Deutschland sollen elektronische Rechnungen im B2B-Bereich zukünftig verpflichtend sein. Entsprechende umsatzsteuerrechtliche Regelungen sind im **Wachstumschancengesetz** enthalten, welchem der Bundesrat am 22.03.2024 zugestimmt hat. Wir geben einen Überblick über die Änderungen.

Was ändert sich?

Zunächst einmal muss man sich an **neue Begriffsdefinitionen** gewöhnen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ff. UStG n.F.). Unterschieden wird dann (ab 1.1.2025) zwischen elektronischen Rechnungen (in der Gesetzesbegründung auch als **E-Rechnungen** bezeichnet) und **sonstigen Rechnungen**.

Eine **elektronische Rechnung** (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG n.F.) ist danach eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (EN16931) entsprechen bzw. sich in diese umwandeln lassen. Erfüllt werden diese Anforderungen z.B. von der **XRechnung**, die u. a. im öffentlichen Auftragswesen bereits zum Einsatz kommt, oder dem hybriden **ZUGFeRD-Format** (Kombination aus einem PDF-Dokument und eingebetteter XML-Datei). Auch **andere Rechnungsformate**, die nicht explizit in dem Schreiben genannt wurden, können grundsätzlich die Anforderungen erfüllen, bspw. EDI.

Unter den Begriff der **sonstigen Rechnung** fallen **Papierrechnungen**, aber auch bspw. per Mail versandte Rechnungen als PDF-Anlage.

Wichtig: Eine solche per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt demnach **ab 2025** nicht mehr als elektronische Rechnung!

Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung

Unternehmer sind grundsätzlich **berechtigt**, eine Rechnung auszustellen, wenn sie eine Lieferung oder sonstige Leistung ausführen. Erbringen sie diese Leistung an einen anderen Unternehmer, sind sie sogar zur Rechnungsstellung **verpflichtet**, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nr. 8 – 29 UStG steuerbefreit ist. Für die Rechnungsstellung haben Unternehmer 6 Monate (ab Ausführung der Leistung) Zeit. An diesen grundsätzlichen Regelungen ändert sich im Rahmen des Wachstumschancengesetzes nichts, auch wenn der Gesetzestext angepasst wird. Neu ist dagegen die **Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung** (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG n.F.) ab 01.01.2025.

Wer ist betroffen?

Die Verpflichtung, eine elektronische Rechnung im o.g. Sinne auszustellen, betrifft nur Leistungen zwischen Unternehmern (B2B). Zudem müssen leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland (bzw. Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG) ansässig sein.

Welche Ausnahmen gibt es?

Kleinbetragsrechnungen deren **Bruttobetrag weniger als 250 Euro** beträgt sowie Fahrausweise gelten als sonstige Rechnungen. Diese können demnach weiterhin als PDF-Dokument oder in Papierform erstellt und versendet werden.

Wachstumschancengesetz: Verpflichtung zur elektronischen Rechnung im Leistungsaustausch zwischen Unternehmern



Ab wann gilt die Verpflichtung zur E-Rechnung?

Die **grundsätzliche Verpflichtung** zur elektronischen Rechnungsstellung gilt **ab 1.1.2025**. Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber jedoch **Übergangsregelungen** (§ 27 Abs. 38 UStG n.F.) für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen:

Bis Ende 2026...

dürfen neben E-Rechnungen für ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig, allerdings ist hierfür (wie bisher) die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich (§ 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG n.F.).

Bis Ende 2027...

bleibt die bis Ende 2026 (s. o.) geltende Sonderregelung (nur) noch für diejenigen Unternehmen (**Rechnungsaussteller**) bestehen, die einen **Vorjahresumsatz** (Gesamtumsatz 2026 nach § 19 Abs. 3 UStG) **von max. 800.000 EUR** haben (§ 27 Abs. 38 Nr. 2 UStG n.F.).

Ab 2028...

sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung von allen Unternehmen zwingend einzuhalten.

Was gilt für Rechnungsempfänger?

Die neue E-Rechnungspflicht gilt wie dargestellt grundsätzlich ab 1.1.2025. Sofern ein inländisches Unternehmen als Rechnungsaussteller die o.g. Übergangsregelungen nicht in Anspruch nimmt, müssen inländische unternehmerische Rechnungsempfänger also bereits ab 1.1.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen und verarbeiten zu können. Anders als bisher ist die Rechnungsstellung per E-Rechnung auch nicht an eine Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft. Diese ist nur noch für elektronische Rechnungen erforderlich, die im Rahmen der Übergangsregelungen nicht den neuen Vorgaben entsprechen bzw. in den Fällen, in denen keine E-Rechnungspflicht besteht (z. B. bei bestimmten steuerfreien Umsätzen oder Kleinbetragsrechnungen oder Fahrausweisen).

Die neue Regelung enthält keine Vorgaben zum Übermittlungsweg von elektronischen Rechnungen. Für den Empfang einer elektronischen Rechnung dürfte daher zunächst auch ein **E-Mail-Postfach** ausreichen.

Hinweis: Bei **Rechnungen an Endverbraucher (B2C)** bleibt deren Zustimmung Voraussetzung für die elektronische Rechnungsstellung.

Wichtig: auch Unternehmer, die selbst nur steuerfreie Leistungen erbringen (z.B. **Wohnungsvermieter, Ärzte**) müssen künftig in der Lage sein, elektronische Rechnungen im strukturierten Format empfangen und archivieren zu können.

Wachstumschancengesetz: Verpflichtung zur elektronischen Rechnung im Leistungsaustausch zwischen Unternehmern



Ausblick

An der elektronischen Rechnungsstellung führt kein Weg vorbei, zumal die Effizienzvorteile der automatischen Verarbeitung strukturierter Rechnungsdaten durch die Möglichkeit medienbruchfreier, digitaler Workflows auf der Hand liegen. Im öffentlichen Auftragswesen sind elektronische Rechnungen dieser Art bereits verpflichtend und auch im privaten Sektor erwarten immer mehr Unternehmen von ihren Geschäftspartnern, dass diese in der Lage sind, E-Rechnungen zu empfangen und zu versenden. Insofern wächst der Umstellungsdruck unabhängig von den Zeitplänen der nationalen oder EU-seitigen Gesetzgebung. Da Zeit- und Ressourcenaufwand für die Umstellung je nach Unternehmensgröße und Systemlandschaft erheblich sein können, empfiehlt es sich, entsprechende Projektstrukturen zeitnah zu implementieren, sofern das noch nicht geschehen ist. Im ersten Schritt sollte dabei der Fokus auf die Empfangsbereitschaft und Verarbeitung von E-Rechnungen gelegt werden.

Bereits heute ist es möglich, mit Addison, unserem genutzten IT-System, E-Rechnungen der Typen XRechnung und ZUGFeRD zu empfangen, optisch darzustellen, weiterzuverarbeiten und zu archivieren. Damit sind die Voraussetzungen für eine reibungslose Verarbeitung Ihrer ausgestellten und empfangenen elektronischen Rechnungen in den durch uns geführten Buchhaltungen erfüllt.

Schlussendlich werden wir selbst unsere Rechnungen zügig im neuen E-Rechnungsformat ausliefern, damit unsere Mandanten umgehend von den neuen Möglichkeiten profitieren können.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Ihre Connex Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH

- Steuerberatungsgesellschaft -

Die obenstehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.